



Kreisgruppe Düren

Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5b
52393 Hürtgenwald

9.10.03

als e-mail und per Post

An die
Stadt Nideggen
Zülpicher Str. 1
52385 Nideggen

Betr.: Aufstellung verschiedener Bauleitpläne der Stadt Nideggen
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 13 Nr. 3 BauGB

Zu den Bauleitplänen gibt der BUND folgende Stellungnahme ab:

I. Flächennutzungsplan 2. Änderung - Änderungsbereiche in den Stadtteilen Nideggen, Schmidt und Berg

Unser Zeichen: DN-503/03

Beachtung der Eingriffsregelung

Der FNP bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Bei der Aufstellung bzw. einer Änderung des FNP sind laut Baugesetzbuch (BauGB) die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Das ist nur möglich, wenn der Planung eine Kartierung nicht nur der Biotoptypen, sondern auch gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume vorangegangen ist (siehe auch Battis, Krautzberger, Löhr: BauGB-Kommentar, 7. Aufl. § 5 Rn. 33). Das ist bis jetzt nicht geschehen und muss nachgeholt werden. Die Kartierung ist zwingend erforderlich zur Vermeidung von Eingriffen, zur Durchführung einer sachgerechten Abwägung, zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Identifizierung und Sicherung von Flächen für diese Maßnahmen. Eine bloße Biotoptypenkartierung reicht auch deshalb nicht aus, weil in der Region Vorkommen bestandsbedrohter und besonders geschützter Tierarten bekannt sind. Beispielhaft sind dabei Haselmaus und Steinkauz zu nennen.

Der FNP bereitet Eingriffe vor, daher sollte auch der Ausgleich der Eingriffsfolgen im FNP vorbereitet werden. Die für den Ausgleich erforderlichen Flächen sind im FNP gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) darzustellen und den Baugebieten zuzuordnen. Im Erläuterungsbericht ist zumindest eine grobe Maßnahmenplanung für jede Ausgleichsfläche anzugeben. Erfolgt diese Bestandsaufnahme bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP nicht, besteht die Gefahr, dass wertvolle Biotope und Lebensräume geschützter Arten vernichtet werden.

Da bis jetzt keine Inventarisierung und Bestandsaufnahme erfolgt ist, kann von unserer Seite der Planung nicht zugestimmt werden. Die Eingriffsregelung wurde nicht angewendet.

Zu den Änderungsbereichen

Abgesehen von der Nichtanwendung der Eingriffsregelung trägt der BUND aber auch schon jetzt gegen die Planung Bedenken vor. Insbesondere wird die Aufhebung des Landschaftsschutzes abgelehnt. Denn

- alle Bereiche sind überdimensioniert und entsprechen in dieser Größe nicht dem Bedarf. Dieser ist konkret nachzuweisen.
- alle Gebiete befinden sich in weithin sichtbarer exponierter Lage, so dass das Landschaftsbild weiträumig beeinträchtigt wird.
- alle Bereiche betreffen Räume, die für die Naherholung bedeutsam sind.

Wohnbauflächen in Nideggen

Gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen in dieser Größenordnung bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken. Wir regen an, auf eine Ausweisung der Fläche als Wohngebiet entweder ganz zu verzichten oder die Fläche für die Wohnbebauung zumindest deutlich zu reduzieren. Sollte über eine Reduzierung nachgedacht werden, schlagen wir vor, auf das Wohngebiet im Westen der L 249 zu verzichten.

Begründung:

- Die Bebauung stellt einen erheblichen Eingriff in das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar.
- Der Bedarf ist nicht gegeben. Schon im Flächennutzungsplan von 1998 und in der 1. Änderung des FNP wurden sehr großzügig neue Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Stadt Nideggen verfügt also noch ausreichend über bisher ungenutzte Wohnbaufläche. Bevor Flächen des Landschaftsschutzgebietes beansprucht werden, sollte auf die vorhandenen Reserven zurückgegriffen werden. Wieso die Stadt Nideggen einen Wohnbauflächenbedarf von über 20 ha allein im Stadtteil Nideggen anmeldet, ist für den BUND unverständlich. Der Bedarf hierfür muss nachgewiesen werden. Die Ausweisung von Wohnbauflächen über den Bedarf hinaus wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die geplante Änderung widerspricht dem Gebot, sparsam mit dem Boden und vorhandenen unbebauten Flächen umzugehen.
- Erschwerend kommt hinzu, dass hier das Flurbereinigungsverfahren Kreuzau-Nideggen kurz vor seinem Abschluss steht. Es ist bereits viel Geld und Zeit darauf verwendet worden, in diesem Bereich nicht nur die Wirtschaftsbedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern, sondern auch durch vielfältige Maßnahmen die Entwicklung von Natur und Landschaft zu fördern, z.B. auch im nördlich von Nideggen geplanten Wohngebiet. Ein Graben mit begleitendem Saum und eine freiwachsende Hecke stellen als Biotopvernetzungsachse die Verbindung zum strukturreichen Engelsgraben her.

Für die Ausweisung von Wohnbauflächen und der gemischten Baufläche in dieser Größenordnung (ca. 22,5 ha) ist eine UVP erforderlich. Hinzu kommen das geplante Gewerbegebiet und die Sonderbaufläche mit 11,5 ha in unmittelbarer Nachbarschaft. Dieser gesamte Komplex mit insgesamt 34 ha ist als eine Einheit zu betrachten und sprengt bei weitem das, was der Landschaft an dieser Stelle zumutbar ist.

Gewerbliche und Sonderbaufläche in Nideggen

Gegen die Anlage eines Gewerbegebietes an dieser Stelle bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken. Wir regen an, auf die Ausweisung der Fläche zwischen den Landstraßen als Gewerbe- bzw. Sonderbaufläche zu verzichten.

Begründung:

- Das geplante Gewerbegebiet und die Sonderbaufläche liegen ebenso wie das Wohngebiet, westlich der L 249, in exponierter Lage. Eine Bebauung würde hier das Landschaftsbild zerstören.
- Die Stadt Nideggen wirbt mit Naturschutz und Tourismus, demnächst auch mit dem Nationalpark Eifel. Es ist davon auszugehen, dass ein Gewerbegebiet an dieser Stelle für die touristische Entwicklung der Stadt abträglich ist. Wenn demnächst ein Besucher des zukünftigen Nationalparks z. B. aus den Städten Düren oder Köln über die L 249 oder L 33 nach Nideggen („Tor zum Nationalpark“) kommt, wird er hier durch ein großzügiges Gewerbegebiet empfangen. Dass diese Einstimmung die Lust auf einen erholsamen Aufenthalt in Nideggen steigert, ist kaum anzunehmen.
- Hinzu kommt die Lage des Gewerbegebietes im Quellbereich des Bruchbaches, der von anderen Planungsträgern durch vielfältige Maßnahmen gefördert werden soll. Auch im Hinblick auf diese Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Bruchbaches und seiner Ufer ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle kontraproduktiv, weil sie die Entwicklung des Gebietes erheblich behindern würde.
- Konflikte mit der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft sind vorprogrammiert.
- Außerdem gibt es im Kreis Düren noch sehr viele ungenutzte Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage. Eine Ausdehnung der Gewerbeflächen halten wir auch vor diesem Hintergrund nicht für erstrebenswert. Der Bedarf für diese Gewerbeflächen ist nicht belegt.

Für die Ausweisung gewerblicher Flächen und Sonderbauflächen in dieser Größenordnung (ca. 11,5 ha) ist eine UVP erforderlich. Hinzu kommen laut vorliegender Planung Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen von 22,5 ha in unmittelbarer Nachbarschaft. Dieser gesamte Komplex mit insgesamt 34 ha ist als eine Einheit zu betrachten und sprengt bei weitem das, was der Landschaft an dieser Stelle zumutbar ist.

Sonderfläche für Freizeitanlagen in Schmidt

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche in dieser Größenordnung (ca. 13,2 ha) ist eine UVP erforderlich. Der Bedarf ist genau nachzuweisen.

Bei einer Inanspruchnahme der Fläche in Schmidt würde eine ca. 1 km lange freiwachsende Hecke mit einzelnen Bäumen (u.a. Ahorn und Vogelkirschen) zerstört oder zumindest ihrer ökologischen Funktion als Biotopvernetzungsachse beraubt werden.

Sonderfläche für Windkraftanlagen in Berg

Auch wenn der BUND grundsätzlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unterstützt, begrüßen wir an dieser Stelle die Reduzierung der ausgewiesenen Fläche (s. auch unsere vorhergehenden Stellungnahmen).

Begründung:

Als technische Anlagen sollten die Windräder in einem schon vorbelasteten Bereich, aber nicht in der Nähe eines NSG bzw. FFH- („Buntsandsteinfelsen im Rurtal“) und Vogelschutz-Gebietes (IBA-Gebiet NW 421 „Rurtal, Kermeter, Vogelsang und Kalterherberg“) in einem sonst ruhigen Bereich aufgestellt werden. In der Nachbarschaft befinden sich außerdem die Biotope BK-5304-081 und BK-5304-082 des amtlichen Biotopkatasters der LÖBF. Laut Windenergieerlass vom 3.5.2000 (Nr. 4.2.4.4), sollen Windkraftanlagen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, „sofern sie insbesondere dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen“ einen Abstand von 500 m einhalten. Im hier vorliegenden Fall ist sogar ein noch größerer Abstand naturschutzfachlich geboten. Dass das Schutzgebiet dem Schutz bedrohter Vogelarten dient, ist unstrittig. Hinzu kommt, dass die hier zu

schützenden Vogelarten (Wanderfalke, Uhu) hinsichtlich der Windkraftanlagen besonders empfindlich sind. Der Uhu ist eine nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Vogelart. Im Rurtal ist er gefährdet durch Freizeitaktivitäten (bes. Klettern), Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe sowie Windkraftanlagen. Laut EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen) kamen am 13.09.2002 und erneut am 31.08.2003 zwei Uhus an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen zu Tode und wurden zerfetzt gefunden. Die EGE fordert daher in einem Schreiben vom September diesen Jahres „Es verbietet sich nicht nur eine Ausweitung des bestehenden Windparks, sondern die vorhandenen Anlagen müssen bei nächst möglicher Gelegenheit entfernt werden.“

In jüngsten Untersuchungen wurde auch die Gefährdung von Fledermäusen durch Windkraftanlagen nachgewiesen. Durch die enormen Geschwindigkeiten der Rotoren, an den Flügelspitzen bis 250 km/h, platzen den Fledermäusen schon aufgrund der Luftdruckschwankungen Blutgefäße. Nach neuesten Untersuchungen bedarf es also nicht einmal direkter Kollisionen mit den Rotoren, damit Fledermäuse an Windkraftanlagen getötet werden. Alle Fledermäuse sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt. Das Große Mausohr, das in den Felsen des Rurtales überwintert, ist außerdem zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Da die Stadt Nideggen in Schmidt schon über eine Fläche für Windkraftanlagen verfügt, kann auf die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen verzichtet werden.

II. Innenbereichssatzung Schmidt

Unser Zeichen: DN-504/03

Bei der Fläche in Harscheid ist die Abgrenzung nachvollziehbar. Die Eingriffsregelung wurde aber nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht beachtet. Dies muss nachgeholt werden.

Bei der Fläche in Froitscheid nördlich der Eichheckstraße sind die Voraussetzungen für eine Innenbereichsabgrenzung nicht gegeben, da es sich nicht um die Abgrenzung in Bautiefe entlang einer vorhandenen Straße handelt, sondern um die Ausweisung eines ganz neuen Baugebietes hinter den Gärten der bebauten Grundstücke der Eichheck- bzw. Froitscheidterstraße. Durch das Gebiet führt lediglich ein von der Landwirtschaft genutzter grüner Weg. Dieser ist weder befestigt noch kanalisiert. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Diese Planung sollte daher aufgegeben werden.

III. Bebauungspläne

Zu den Planbereichen

Gegen die vorgelegten Planungen bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken:

- Durch die Bebauungspläne sind die Belange von Natur und Landschaft betroffen. Diese Belange wurden aber nicht berücksichtigt. Dieses ist nachzuholen. Es ist eine Kartierung der Biotoptypen und gefährdeter Arten vorzulegen. Erst dann kann der Eingriff bewertet werden, eine sachgerechte Abwägung stattfinden und ein funktionaler Ausgleich erfolgen. Wir bitten um Zusendung der Bestandsaufnahmen

und des Ausgleichskonzeptes für jeden BBP. Die Stadt stellt jeweils lapidar fest "Unter Beachtung und Abwägung nach § 1 a BauGB wird festgestellt, dass der mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff vertretbar ist." Dies entspricht weder den vor Ort vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten, noch dem gesetzlichen Planungsauftrag der Stadt, der von einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den ökologischen Gegebenheiten ausgeht. Die ohne detaillierte Bestandsaufnahmen und Analysen zustande gekommenen Behauptungen der Stadtverwaltung können daher die Planung auch nicht im Anfangsstadium begründen.

- Im GEP und FNP sind der Stadtteil Schmidt und der Zentralort Nideggen als Siedlungsschwerpunkte dargestellt. Mit dieser Darstellung sollen Fehlentwicklungen (Zersiedlung, Ausufern kleinerer Ortschaften) in den anderen Stadtteilen verhindert werden, indem die bedarfsgerechte (!) Siedlungsentwicklung auf die Zentralorte des Stadtgebietes konzentriert wird. Die Ausweisung von Wohnbauflächen in der angegebenen Größe (insgesamt 15 ha) in den übrigen Stadtteilen widerspricht somit den Zielen der Landesplanung, denn hierdurch würde die Siedungsflächenkonzentrations-Zielsetzung des GEP faktisch aufgehoben, indem sowohl die Zentralorte, als auch kleinere Ortschaften erweitert würden, ohne dass ein Bedarf hierfür ersichtlich ist. Bedarf für die Ortsausdehnung in dieser Größenordnung kann auch keinesfalls aus der schon ortsansässigen Bevölkerung heraus bestehen. Vielmehr kann eine derartige Ausdehnung der Nebenorte nur dem Zuzug nichts Ortsansässiger dienen bzw. es wird eine Vorratshaltung betrieben (s. textliche Darstellung zu den B-Plänen), was der Zielsetzung des GEP widerspricht.

Wir geben folgende grundsätzliche Anregungen:

- In neuen Baugebieten sollte die Beseitigung von Niederschlags- und Schmutzwasser nicht mehr in Mischkanalisation, sondern in getrennter Kanalisation erfolgen.
- Das Niederschlagswasser sollte als Brauchwasser genutzt werden.
- Außerdem sollte per Satzung festgelegt werden, dass Firstrichtung und Dachneigung die Nutzung der Sonnenenergie ermöglichen.
- Entsprechend dem Gebot, sparsam mit dem Boden und vorhandenen unbebauten Flächen umzugehen, regen wir an, die Straßenbreite, da es sich in den meisten Fällen um reine Anliegerstraßen handelt, so schmal wie möglich zu wählen. Aus dem gleichen Grund plädieren wir dafür, eine 2-geschossige Bebauung zumindest dort zuzulassen, wo sie auch in der unmittelbaren Nachbarschaft schon besteht.

In der textlichen Darstellung zu den Bebauungsplänen A 5, N 17, W 7 und W8 wird unter 3.3 bzw. 3.4 „Landschaftsschutz“ zweiter Absatz auf eine Festlegung im LP 3 hingewiesen, die die Naturschutzverbände beanstandet haben. Deren Rechtmäßigkeit wird zu überprüfen sein.

Im folgenden Absatz wird in der textlichen Darstellung zu den Bebauungsplänen A 5, E 5, N 17, W 7 und W8 auf Ersatzflächen an anderer Stelle des Stadtgebietes hingewiesen. Die Ausweisung von Ersatzflächen an anderer Stelle des Stadtgebietes muss z.B. als Bestandteil des Bebauungsplanes im BBP kartenmäßig festgesetzt werden. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind zu erläutern. Der bloße Hinweis auf eine beabsichtigte Ausweisung reicht nicht, solange deren Durchführung nicht eindeutig und bestandssicher geregelt ist.

Bebauungsplan Nideggen, Nr. E 5, Stadtteil Embken

Unser Zeichen: DN-505/03

Die Ausweisung eines Wohngebietes an dieser Stelle widerspricht den Festsetzungen im LP Vettweiß.

Durch die Nähe zum Gewerbegebiet und zur L 211 sind Konflikte vorprogrammiert. Dies widerspricht dem Gebot der Konfliktvermeidung.

Bebauungsplan Nideggen, Nr. A 9, Stadtteil Abenden

Unser Zeichen: DN-506/03

Die Naturschutzverbände BUND und NABU lehnten die Ausweisung dieser Fläche als Wohngebiet schon bei der beantragten Änderung des FNP ab (s. vorhergehende Stellungnahmen). Wir sind nach wie vor der Meinung, dass sich die Ausweisung dieser Fläche nicht mit den Belangen des Naturschutzes verträgt. Das Abwägungsergebnis wurde nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Fläche liegt in der Nähe des NSG und FFH-Gebietes Ruraue, des NSG und FFH-Gebietes Buntsandsteinfelsen und eines Vogelschutz-Gebietes (IBA-Gebiet NW 421 „Rurtal, Kermeter, Vogelsang und Kalterherberg“). Dies ist bei der Ausweisung eines neuen Baugebietes zu berücksichtigen. Im Norden des Plangebietes, südlich des Commweges, befinden sich zwei wertvolle Obstwiesen. Auf der einen stehen 23 alte (Apfel-, Kirsch-, Pflaumenbäume) und drei junge Obstbäume (Birnbäume), auf der anderen drei alte Birnbäume. Flächen mit Obstwiesen sollten aus ökologischen Gründen für eine Bebauung nicht infrage kommen. Es ist unsinnig, wenn der Kreis in anderen Teilen des Kreisgebietes ein Programm zum Schutz und zur Erhaltung von Obstwiesen startet und hier alte Obstwiesen vernichtet werden sollen.

Der gesamte Bereich ist Nahrungshabitat für den Uhu, der im Kühlenbusch auf der anderen Rurseite einen nahe gelegenen Brutplatz hat, das Grünland auch für den Grünspecht u. a. Tierarten. Der Acker liegt am Ortsrand. Angrenzend nach Osten befindet sich ein Bachlauf. Bei der Ausweisung des Ackers als Wohnbaufläche würde der funktionale Wert dieses Bachlaufes für die Biotopvernetzung stark reduziert.

Unsere Bedenken hinsichtlich des Uhuschutzes wies die Stadt zurück. Wir bitten um Zusendung der diesbezüglichen Expertise. Der Uhu ist eine nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Vogelart. Im Rurtal ist er gefährdet durch Freizeitaktivitäten (bes. Klettern), Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe sowie Verkehr und Windkraftanlagen.

Sollte sich bei der Abwägung der Belang der Ausweisung von Wohnbauflächen gegenüber dem Belang des Natur- und Landschaftsschutzes durchsetzen, ist die Gemeinde zu bestmöglichem Ausgleich verpflichtet. Als Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet bietet sich eine Renaturierung des Fließgewässers am westlichen Wirtschaftsweg mit Uferstreifen an.

Zur Ortseingrünung und Einbindung in die Landschaft sollte in den Gärten zum westlichen Wirtschaftsweg hin nur eine Bepflanzung mit einheimischen, bodenständigen Arten und Obstbäumen zulässig sein.

Die Obstwiesen im Plangebiet sind als Bautabuzonen anzusehen.

Bebauungsplan Nideggen, Nr. W 7, Stadtteil Wollersheim

Unser Zeichen: DN-507/03

Die Flächen im Planbereich liegen zwischen dem alten Ortskern und der neuen Umgehungsstraße!

Es handelt sich um Grünland und einen Acker. Bei der Bewertung des Eingriffs ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Inanspruchnahme dieser Fläche für Wohnbebauung die südlich anschließenden Flächen mit den alten Obstbäumen in ihrer ökologischen Funktion beeinflusst werden.

Als Ausgleichsmaßnahme schlagen wir Optimierungsmaßnahmen am Wollersheimer Bach vor: beidseitig Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Uferstrandstreifens und Entfernung der Brücke auf Parzelle 187.

Der BUND regt an, den Wendehammer am Ende des geplanten Baugebietes „Die Sieben Morgen“ weiter als zurzeit geplant vom Wollersheimer Bach weg zu verschieben.

Bebauungsplan Nideggen, Nr. W 8, Stadtteil Wollersheim

Unser Zeichen: DN-508/03

Bei den Flächen im Planbereich handelt es sich um Hausgärten, z.T. mit alten Obstbäumen, Acker und Grünland. Der Wirtschaftsweg mitten im Plangebiet grenzt zurzeit die Ortslage gegenüber der freien Landschaft ab.

Wollersheim ist nicht Siedlungsschwerpunkt. Mit den Bebauungsplänen W 7 und „Die Sieben Morgen“ sowie zahlreichen Baulücken steht in Wollersheim noch ausreichend Bauland zur Verfügung. Außerdem sind im BBP W 8 Konflikte mit den Anwohnern (Eigentümer der Hausgärten) und der Landwirtschaft vorprogrammiert. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit dem Grund und Boden sollte in Wollersheim auf die Ausweisung eines weiteren Bau- bzw. Mischgebietes verzichtet werden.

Bebauungsplan Nideggen, Nr. N 17, Stadtteil Rath

Unser Zeichen: DN-509/03

Die Naturschutzverbände BUND und NABU lehnten die Ausweisung dieser Fläche als Wohngebiet schon bei der beantragten Änderung des FNP ab (s. vorhergehende Stellungnahmen). Wir sind nach wie vor der Meinung, dass sich die Ausweisung dieser Fläche nicht mit den Belangen des Naturschutzes verträgt. Das Abwägungsergebnis wurde nicht nachvollziehbar dargestellt. Der Bereich überplant ein strukturreiches Weideland, z.T. mit feuchten Stellen, Hecken, alten Obstbäumen und ökologisch wertvollen anderen alten Laubbäumen, u. a. Wildkirschen und Eichen. Flächen mit Obstwiesen sollten aus ökologischen Gründen für eine Bebauung nicht infrage kommen. Es ist unsinnig, wenn der Kreis in anderen Teilen des Kreisgebietes ein Programm zum Schutz und zur Erhaltung von Obstwiesen startet und hier alte Obstwiesen vernichtet werden sollen.

Das Gebiet ist nicht nur außerordentlich wichtiger, unersetzbarer Lebensraum für Vogelarten u. a. für Grauschnäpper, Gartenrotschwanz und Steinkauz (bestandsbedrohte Vogelarten nach Roter Liste; auch gem. Art. 3 VSchRL) sondern auch für Fledermäuse und möglicherweise auch für die Haselmaus (geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Eine Bebauung muss schon von daher abgelehnt werden. Nach der Eingriffsregelung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Eingriffe, welche unersetzbare Lebensräume streng geschützter Arten zerstören, nur noch zugelassen werden, wenn "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" diese Eingriffe rechtfertigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG). Solche Gründe dürften im vorliegenden Fall kaum vorliegen.

Beispiel Steinkauz: Der Steinkauz ist eine streng geschützte Art. Die vom Baugebiet betroffene Fläche ist ein unersetzbarer Lebensraum. Unersetzbar ist nicht im Sinne von "keine Ersatzmaßnahmen möglich" zu verstehen, sondern hier geht es um einen funktional

engen Ausgleichsbegriff! Für bauleitplanerische Entscheidungen gilt diese Bestimmung schon seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (4.4.2002), weil es hier nicht auf die Landesnaturschutzgesetze ankommt, sondern das Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar zu berücksichtigen ist (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Sollte sich bei der Abwägung der Belang der Ausweisung von Wohnbauflächen gegenüber dem Belang des Naturschutzes (hier: Erhaltung von Lebensraum einer gefährdeten Art) dennoch durchsetzen, wovon wir nicht ausgehen, ist die Gemeinde verpflichtet, die Habitatverluste des Steinkauzes bestmöglich auszugleichen. Die bisherige Planung verfehlt nach den vorliegenden Unterlagen diesen Anspruch. Dies muss korrigiert werden. Eine Kompensation, die die Habitatverluste des Steinkauzes bestmöglich ausgleicht, müsste einige Anforderungen erfüllen: die Flächen für die Kompensation müssten sich im Aktionsgebiet des Steinkauzpaars befinden; die Kompensation müsste vor Beginn der Bebauung hergestellt und "funktionstüchtig" sein, die Fläche muss dauerhaft die Funktion als Nahrungshabitat erfüllen, was eine bestimmte Pflege voraussetzt u.a.m.

Beispiel Haselmaus: Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-RL ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL untersagt. Ausnahmen von dieser Verbotsregelung sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich (siehe GELLERMANN: Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung; Natur u. Recht 2003, 7). Dabei ist beachtlich, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen trotz der Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt werden darf. Zunächst sind demnach in jedem Fall gesonderte und vor dem Eingriff greifende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Schließlich kommt – jedenfalls bei sehr seltenen Arten mit einem schon vor dem Eingriff ungünstigen Erhaltungszustand – keine Ausnahmeregelung in Betracht, weil hierdurch der bereits ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden könnte. Die Haselmaus kommt in Hecken, Baumgruppen und Laubwäldern vor. Da durch die geplante Wohnbebauung Hecken, Gebüsch und Baumgruppen vernichtet werden, steht zu befürchten, dass Ruhestätten der Haselmaus vernichtet würden.

Gerade am Beispiel dieser Fläche wird deutlich, dass eine Kartierung gefährdeter Arten schon bei der Aufstellung des FNP zwingend erforderlich ist.

Außerdem ist der Bereich ortsbildprägend. Er stellt auch ein kulturlandschaftlich/ästhetisch entscheidendes Element dar. Der Erhalt dieser Fläche ist nicht nur aus ökologischen Gründen notwendig, sondern zur Erhaltung der dörflichen Identität.

Bebauungsplan Nideggen, Nr. N 5, 4. Ä., Stadtteil Brück

Unser Zeichen: DN-510/03

Das Gebiet liegt im Gegenhang zum Nidegger Burgfelsen. Dieser ist Teil des NSG bzw. FFH-Gebietes („Buntsandsteinfelsen im Rurtal“) und Vogelschutz-Gebietes (IBA-Gebiet NW 421 „Rurtal, Kermeter, Vogelsang und Kalterherberg“) Der Burgfelsen ist Brutplatz des Uhus und ehemaliger Brutplatz des Wanderfalken. Es ist unter Experten unstrittig, dass der Gegenhang zu den Nistplätzen als Nahrungshabitat für diese Vögel unentbehrlich ist. Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Da der Bereich bisher nicht für die vorgesehene Bebauung genutzt wurde, sollte auf die Ausweisung als Wohnbaufläche verzichtet werden, zumal hierfür kein Bedarf aus der schon ortsansässigen Bevölkerung besteht. Auch die Lage an den Serpentinafen der Landstraße widerspricht dem Gebot der Konfliktvermeidung.

Auf jeden Fall ist auch hier die Eingriffsregelung zu beachten. Die Aussage der Stadt „Die Voraussetzungen für einen Ausgleich sind nicht gegeben.“ ist zu prüfen.

Eine Kopie dieses Schreibens senden wir auch an den Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde und die Bezirksregierung Köln.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Doris Siehoff